

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. M. Dänzer, Öffentlich best. Verm.-Ingenieur	Antragsnummer bT 0009 4238/ /2591	Datum 21.08.2026	Seite (von Seiten) 1 (3)
---	--------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Martin Dänzer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Badhausstraße 5 56130 Bad Ems Tel.: 02603-70769 m.daenzer@t-online.de	Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	
	Gemeinde Fachbach	
	Gemarkung Fachbach	Gemarkungsnummer 0951
	Flur 8	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle TV 2026- 051	Flurstück(e) 178, 179 u. a.	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)



Erstellt (Ort, Datum) Bad Ems, den 21.08.2026

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Martin Dänzer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. M. Dänzer, Öffentlich best. Verm.-Ingenieur	Antragsnummer bT 0009 4238/ /2591	Datum 21.08.2026	Seite (von Seiten) 2 (3)
---	--------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis mit folgender Ausnahme: Bei Punkt „A“ wurde der Grenzstein in schiefer Lage vorgefunden.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwände erhoben, weil: durch den Antrag eine eindeutige Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen vorgegeben ist. Für die Wiederherstellung der bestehenden Flurstücksgrenzen liegt ein hinreichender und eindeutiger Zahlennachweis des Liegenschaftskatasters vor.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. M. Dänzer, Öffentlich best. Verm.-Ingenieur	Antragsnummer bT 0009 4238/ /2591	Datum 21.08.2026	Seite (von Seiten) 3 (3)
---	--------------------------------------	---------------------	-------------------------------

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Der bei Punkt „A“ vorgefundene Grenzstein wurde gerichtet. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wird aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

(gez. *Martin Dänzer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur*)

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung